

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 21.

Jahrgang 1878.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

501. 482. Das zu Berlin am 17. Mai 1878 ausgegebene 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1237. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in Lothringen. Vom 8. Mai 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung.

502. 473. Das zu Berlin am 14. Mai 1878 ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8565. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 13. April 1878.

Nr. 8566. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878.

Nr. 8567. Ausführungs-gesetz zum Deutschen Gerichts-verfassungsgesetz. Vom 24. April 1878.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

503. 493. Abänderung der Vollzugsbestimmung II., Ziffer 4 zu Artikel 2 des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. Dezember 1875.

Auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, wird die Vollzugsbestimmung II., Ziffer 4 zu Artikel 2 des gedachten Gesetzes, betreffend das Verfahren zur Ermittlung der Frachtvergütung für die Beförderung zahlungspflichtiger Postsendungen auf den Eisenbahnen, unter Zustimmung des Bundesraths, wie folgt, abgeändert:

„4. Die Fracht für die Beförderung zahlungspflichtiger Postsendungen wird, wie folgt, berechnet.

Für einen Zeitraum von zehn Tagen wird ermittelt, wie viele Poststücke (mit Ausnahme der Briefpostsendungen, Zeitungen und Gelder) im Einzelgewicht von mehr als 10 kg mit jedem Zuge von jeder Station bis zur nächstfolgenden befördert worden sind, und wie viel das Gewicht dieser zahlungspflichtigen Poststücke von Station zu Station betragen hat. Diese Ermittlung wird durch die Postverwaltung bewirkt. Der Eisenbahnverwaltung steht die Mitwirkung bei der Ermittlung frei. In den Rechnungsjahren 1878/79, 1879/80 und 1880/81 soll diese Ermittlung während des Monats Mai stattfinden.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1878.

Die ermittelte Gesamt-Gewichtssumme der zahlungspflichtigen Postsendungen, welche zwischen je zwei Stationen befördert worden sind, wird mit der Kilometerzahl der Stationsentfernung vervielfältigt, und die gefundenen Summen werden zur Gewinnung einer Gewichtszahl in Kilogrammen für das Kilometer der Bahnlänge zusammengerechnet.

Die so gewonnene Gewichtssumme wird auf Achs-Kilometer zurückgeführt, indem je 1000 Kilogramm-Kilometer (20 Zentner-Kilometer) auf das Achs-Kilometer gerechnet, überschießende Gewichtsbeträge bis zu 500 Kilogramm-Kilometern außer Ansatz gelassen, größere Beträge aber je als eine volle Achse angelegt werden.

Durch Vervielfältigung mit der Zahl 3 und dem Vergütungssatz von M. 0,20 für das Achs-Kilometer ergibt sich die monatliche Summe der von der Post- an die Eisenbahnverwaltung zu leistenden Frachtvergütung.

Für die Stationslänge kommt die wirklich ausgemessene Entfernung (nicht die zu Tarifzwecken abgerundete Kilometerzahl) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Entfernungen unter 0,50 km nicht in Rechnung gesetzt, Entfernungen von 0,50 bis 0,9 km dagegen für ein volles Kilometer gerechnet werden.

Die für das Rechnungsjahr 1878/79 ermittelte Fracht ist auch für das Vierteljahr Januar-März 1878 zahlbar.

Anderweite Festsetzungen der so gefundenen Monatssumme können im Laufe desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ermittlung stattgefunden hat, nur dann verlangt werden, wenn in der Benutzung der Bahn zu Zwecken des Postdienstes erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

Bei Eröffnung neuer Strecken schon bestehender Bahnen kann die Ermittlung im beiderseitigen Einverständnisse in der Art bewirkt werden, daß nur für die neu eröffnete Strecke die Zahl der Zentner-Kilometer berechnet, diese Zahl der Zahl der Zentner-Kilometer für die übrigen Bahnstrecken hinzugerechnet und folchergestalt die Zahl der zu vergütenden Achs-Kilometer neu berechnet wird.

Bei neu angelegten Bahnen wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung über den Zeitpunkt der Ermittlung für das Rechnungsjahr, in welchem die Betriebseröffnung erfolgt, in jedem einzelnen Falle verständigen.

Die Ermittlung des Betrages der für die zahlungspflichtigen Bäckereien zu entrichtenden Vergütung kann

im übrigen in jedem Rechnungsjahre nur einmal verlangt werden. Das Verlangen ist spätestens bis zum 1. April zur Kenntniß des anderen Theiles zu bringen."

Berlin, den 9. Mai 1878.

Der Reichskanzler. J. B.: Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

504. 474. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. April d. J. — §. 253 der Protokolle — beschlossen: „daß für hölzerne Musterkoffer, wenn sie augenscheinlich ein größeres Gewicht haben, als die zur Waarenversendungen gewöhnlich dienenden Kisten, und sofern nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses unter dem Artikel „Koffer“ deren tarifmäßige Verzollung einzutreten hat, oder die darin eingeführten Waaren verschiedenen Tarifpositionen angehören, die in den betreffenden Nummern des Zolltarifs für Kisten ausgeworfene Tara gewährt werden könne.“

Vorstehender Beschluß wird auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 30. April cr. III 5034 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 7. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

505. 477.

Bestimmungen,

betreffend die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.

1. Wer Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz mit dem Anspruche auf Ertheilung des steueramtlichen Zeugnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Herstellung erfolgen soll, einen Zulageschein nachzusuchen.

2. Der Zulageschein wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Fabrikanlage am Sitze einer Steuerstelle sich befindet. Die Ertheilung erfolgt widerrüflich und unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich protokollarisch den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft.

3. Der Unternehmer ist verpflichtet:

a) nach näherer Anordnung der Direktivbehörde die Lagerräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver, sowie die Fabrikationsräume (Dörranlage, Mahlwerk u. s. w.) verschlußfähig und derart übersichtlich herzustellen, daß eine sichernde Aufsicht über den Betrieb geübt werden kann — auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung und Beschreibung festzustellenden Zustande zu erhalten;

b) einen nach dem Ermessen der Steuerbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalt für die Steuerbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten, so wie die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch, so wie durch die steuerliche Ueberwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Steuerbehörde festzusetzenden Betrage zu tragen und auf Erfordern dafür Sicherheit zu bestellen.

4. Die Aufbewahrungsräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die

Fabrikationsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verschlusse durch Kunstschlösser. So lange Wermuthkraut oder Wermuthpulver in den Aufbewahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und so lange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe, als das von der Steuerbehörde zugelassene Wermuthkraut und die Fabrikate aus demselben sich befinden.

5. Der Unternehmer hat der Steuerstelle, zu deren Bezirk die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wermuthkraut anzumelden:

a) die Zeit des Bezugs, Name und Wohnort des Lieferanten;

b) Zahl und Zeichen der Kolli und deren Gewicht;

c) die Zeit des Beginn und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung — sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt — auch das Gewicht der Theilpost.

6. Bevor Wermuthkraut in die Gewerbräume aufgenommen werden darf, muß dasselbe einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden, die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Kolli und ist nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu ertheilenden Anleitung darauf zu richten, daß die Waare in nicht zerkleinertem, echtem, unverdorbenem, insbesondere nicht entöltem Wermuthkraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde u. s. w.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines wirksamen Denaturierungsmittels geeignet ist. Soweit thunlich, hat ein Oberbeamter an der Prüfung theilzunehmen.

In Zweifelsfällen kann die Direktivbehörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch Sachverständige anordnen.

Wermuthkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Der Befund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschlusse zu halten.

7. Jede Post ist von den anderen gesondert zu lagern und gelangt, so weit die Steuerstelle nicht Ausnahmen zuläßt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat.

In Bezug auf das Maß der Zerkleinerung muß das Pulver einem vom Reichskanzleramt festzustellenden Muster entsprechen.

Das gewonnene Pulver ist, nach erfolgter Prüfung und Verwiegung in verschlußfähige und bezeichnete Fässer zu verpacken und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzuliegen.

Ueber das Gewicht des gewonnenen Pulvers, sowie Zahl, Zeichen, Brutto- und Nettogewicht der Fässer, in die dasselbe verpackt ist, ist der Steuerstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Steuerbeamten versehene Anmeldung zu übergeben.

8. Die Versendung von Wermuthpulver zu Denaturierungszwecken ist unter Nachweisung der Bestellung der Steuerstelle anzumelden. Dieselbe legt die zu versenden-

...

den Fässer unter Verschluss und erteilt auf die Steuerstelle, in deren Bezirk die Verwendung erfolgen soll, einen Transportschein nach dem anliegenden Muster.

Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Waare in unverändertem Zustande während der gestellten Frist dem Empfangsamt mit dem Transportschein bei Vermeidung einer Konventionalstrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 M. für jeden Zentner des Bruttogewichts der Sendung festgesetzt werden kann.

Das Empfangsamt hat die Uebereinstimmung des Transports mit dem Transportschein zu prüfen. Ergeben sich Verschlussverletzungen, so ist die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fässer zur Denaturierung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Verwendung desselben zulassen, sofern die angestellten Ermittlungen die Ueberzeugung gewähren, daß die Verschlussverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben.

9. Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Wermuthpulver auch zu anderen als Denaturierungszwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung für dasselbe darf nicht erteilt werden.

Wermuthkraut sowie Wermuthpulver, seit dessen Einlagerung mehr als zwei Jahre verflossen sind, sind aus dem Lager zu entfernen.

10. Der Unternehmer hat die Einsicht der den Bezug des Wermuthkrauts und den Absatz des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zu gestatten.

11. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Anordnungen der Steuerbehörde, mögen diese Zuwiderhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbegehülften oder Gesinde begangen sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Direktivbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Konventionalstrafe bis zu einhundert Mark.

12. Die näheren Anordnungen über die steuerliche Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung der Transporte beim Empfangsamte, die Registerführung, die Dienstabweisungen für die beteiligten Beamten u. s. w. erläßt die oberste Landes-Finanzbehörde.

Transportschein Nr 10 über

Pulver aus Wermuthkraut zur Denaturierung von Salz.

Ausfertigungs-Amt: Steueramt Schönebeck.

Erledigungsamt: Hauptsteueramt f. incl. G. Berlin.

Empfänger der Waare: Salzhändler Schlegel.

Der Kolli		Brutto-Gewicht.	Netto-Gewicht.	Art des angelegten Verschlusses bzw. Zahl der Bleie.	Die Transportfrist läuft bis zum
Zahl und Verpackung.	Bezeichnung.				
Fünf Fässer	S. und C. Nr. 75/79	je 55 kg zusammen zweihundert fünf und siebenzig kg	je 50, zusammen 250 kg	Kreuzweis verschnürt je 2 Bleie. Summe 10 Bleie.	15. Juli 1878 einschließlich.

Unterschrift des Unternehmers Dr. Schmalz.

Das in den obenbezeichneten Fässern verpackte Pulver ist ausschließlich aus echtem und reinem am 3. Mai 1878 eingelagerten Wermuthkraut unter Beobachtung der Anforderungen des Beschlusses des Bundesraths vom 1878 angefertigt worden und zur Denaturierung von Salz brauchbar.

Schönebeck, den 3. Juli 1878.

Königliches Untersteueramt.

(L. S.)

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. März d. J. — S. 197 der Protokolle — auf den Antrag des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen in Betreff der Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturierung von Salz (Nr. 49 der Drucksachen) nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Vom 1. Januar 1879 ab ist zur Denaturierung von Salz nur solches Wermuthpulver zuzulassen, dessen Bereitung nach Maßgabe der anliegenden Bestimmungen steueramtlich überwacht, dessen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verschluss festgehalten und bei dessen Verwendung seit der Einlagerung des rohen Krauts ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verflossen ist.

2. Bis zu dem 1. Januar 1879 dürfen die auf den

Salzwerken vorhandenen Bestände von Wermuthpulver zur Verwendung gelangen.

3. Zur Denaturierung des Salzes kann anstatt der unter Nr. 2 A a der Bestimmungen vom 21. Juni 1872 (S. 392 der Prot. des Bundesraths) vorgeschriebenen Menge von $\frac{1}{2}$ Prozent, eine solche von nur $\frac{1}{4}$ Prozent des Gewichts des Salzes an Wermuthpulver verwendet werden, sofern dasselbe den unter Nr. 1 bezeichneten Anforderungen entspricht. Zugleich ist das Einverständnis ausgesprochen, daß die in Ziffer 3 der Beschlüsse zugestandene Erleichterung nur versuchsweise eingeführt und zurückgenommen werden soll, wenn weitere Erfahrungen die Besorgniß von Mißbräuchen begründen sollten.

Vorstehende Beschlüsse nebst zugehörigen Bestimmungen werden auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-

Ministers vom 16. April cr. III 4343 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

506. 483. Der Gymnasiallehrer Wegehaupt von Breslau und der Realschullehrer Dr. Lesarth von Aachen sind von uns zu Oberlehrern an dem Gymnasium zu M.-Gladbach ernannt worden.

Coblenz, den 11. Mai 1878.

Rgl. Provinzial-Schul-Collegium: von Bardeleben.

507. 484. Die Wahl des Pfarrers Hermann Petersen in Mettmann zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Mettmann (Synode Düsseldorf) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden und sind Meldungen zu derselben an den Herrn Superintendenten Bornbaum in Kaiserswerth zu richten.

Coblenz, den 11. Mai 1878.

Königliches Consistorium.

508. 500. Nachstehende Verhandlung:

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, diejenigen ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. d. M. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1.	50	Stück	Vitr. A	zu	3000 M.	=	150,000 M.
2.	20	"	"	B	1500 "	=	30,000 "
3.	113	"	"	C	300 "	=	33,900 "
4.	94	"	"	D	75 "	=	7,050 "

Summa 277 Stück über zusammen 220,950 M. buchstäblich: Zweihundert, Sieben und Siebenzig Stück Rentenbriefe über Zweihundert und Zwanzig Tausend, Neunhundert und Fünfzig Mark, nebst den dazu gehörigen Zweitausend, Sechshundert, Sechs und Vierzig Stück Zinsscoupons und Zweihundert, Sieben und Siebenzig Stück Talons, nachdem sämtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Münster, den 18. Mai 1878.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Schlichter. Brüning. Holthaus. Reiche. Meyerhoff. Buttge. Leeseemann, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1878.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

509. 475. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 10. v. Mts. die Aufhebung der gemäß unserer

Bekanntmachung vom 28. Juli 1873 (Amtsblatt S. 384) der Stadtgemeinde Kempen bewilligten Hornvieh- und Schweinemärkte am ersten und dritten Montage jeden Monats, genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Mai 1878. I. III. B. 2151.

510. 478. **Uebersicht**

der im Regierungsbezirk Düsseldorf zu Anfang des Jahres 1878 vorhandenen Kleinkinder- und Warteschulen und deren Frequenz.

Kde. Nr.	Kreis.	Zahl der Kleinkinder und Warteschulen	Zahl der dieselben besuchenden Kinder.				
			evang.	kath.	jüd.	Zusammen	
1	Barmen	16	1568	252	3	1823	
2	Cleve	2	19	254	5	278	
3	Crefeld Stadtkreis	6	177	529	26	732	
4	Crefeld Landkreis	1	1	23	8	32	
5	Düsseldorf Stadtkr.	11	293	819	18	1130	
6	Düsseldorf Landkr.	3	71	121	—	192	
7	Duisburg	2	240	58	6	304	
8	Elberfeld	12	929	212	26	1167	
9	Essen Stadtkreis	2	202	10	7	219	
10	Essen Landkreis	3	162	109	4	275	
11	Gelbern	2	1	130	2	133	
12	M.-Gladbach	7	210	226	11	447	
13	Grevenbroich	—	—	—	—	—	
14	Kempen	2	2	78	—	80	
15	Lennepe	6	372	123	—	495	
16	Mettmann	4	229	36	2	267	
17	Moers	4	117	141	3	261	
18	Mülheim a. d. R.	10	537	225	9	771	
19	Neuß	2	3	242	1	246	
20	Rees	3	192	105	—	297	
21	Solingen	2	104	22	7	133	
Summa			100	5429	3715	138	9282

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 14. Mai 1878. II. A. 4221.

511. 489. Der Lumpensammler Ludwig Weidemann hat den demselben am 5. Januar d. J. von uns ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein angeblich am 1. d. Mts. verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 10. Mai 1878. III. III. 6019.

512. 490. Zufolge Rescripts des Herrn Reichskanzlers vom 5. d. Mts. ist Herr George E. Bullock an Stelle des Herrn Emory P. Beauchamp zum Consul der Vereinigten Staaten von Amerika in Cöln ernannt und in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 18. Mai 1878. I. III. B. 2560.

513. 494. Nachdem das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 25. Januar d. J. die Wahlen der Abgeordneten Dr. Hausmann und Dr. Jansen im 4. Düsseldorfer Wahlbezirk und die sämtlichen Wahlmännerwahlen in der Stadt Düsseldorf für ungültig

erklärt hat, und demzufolge von dem Herrn Minister des Innern die Vornahme der Neuwahlen der Wahlmänner resp. der Abgeordneten in dem gedachten Wahlbezirk angeordnet, auch die Bestimmung des Wahltermins der unterzeichneten Regierung überlassen ist, wird hierdurch als Tag der Vornahme der Wahlmänner-Neuwahlen in der Stadt Düsseldorf und der Wahlmänner-Ersatzwahlen im Landkreise Düsseldorf **Montag, der 17. Juni d. J.** und als Tag der Wahl der Abgeordneten **Montag, der 1. Juli l. J.** bestimmt.

Zum Wahlkommissar haben wir den Königlichen Landrath Küpper hieselbst ernannt.

Düsseldorf, den 20. Mai 1878. I. I. 1109.

514. 495. Der nachstehend abgedruckte 3. Nachtrag zu den Statuten des Wittwen- und Waisen-Pensions-Vereins der Bürgermeister, Amtmänner u. der Provinzen Rheinland und Westfalen hat auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. September 1833 die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erhalten.

Düsseldorf, den 20. Mai 1878. I. II. B. 2839.

Dritter Nachtrag

zu den Statuten des Wittwen- und Waisen-Pensions-Vereins der Bürgermeister, Amtmänner, Gemeinde-Empfänger und anderen Gemeinde-, sowie der Kreis-Communal- und provinziellen Instituts-Beamten der Provinzen Westfalen und Rheinland. cfr. Beschluß vom 27. October 1866/24. October 1870 wegen Abänderung des §. 25 des Statuts, cfr. zweiter Nachtrag vom 26. October 1874/14. Mai 1875.

Gemäß dem Beschlusse der General-Versammlung vom 26. November 1877 sind folgende Paragraphen der Statuten abgeändert und lauten dieselben fortan, wie folgt:

§. 1. Zweck des Vereins ist, in den Provinzen Westfalen und Rheinland den Ehefrauen und Kindern

a) der Bürgermeister, Amtmänner und Gemeinde-Empfänger und

b) der andern Gemeinde so wie der nicht im Staatsdienste angestellten Kreis- und provinziellen Instituts-Beamten nach dem Tode der Ehemänner beziehungsweise Eltern Pensionen zu gewähren.

Der Beitritt steht, nach Maßgabe der Festsetzung dieses Statuts und soweit nicht anders bestimmt ist, bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre jedem definitiv Angestellten frei.

Erfolgt die definitive Anstellung oder Verheirathung nach vollendetem vierzigsten Lebensjahre, so kann der Beitritt nur innerhalb eines Jahres nach der Anstellung oder Verheirathung erfolgen. Ein Alter über 50 Jahre schließt die Aufnahme aus.

§. 2. Der Beitritt erfolgt mittelst einer von dem Beitretenden eigenhändig ge- und unterschriebenen, durch das Amtssiegel beglaubigten Erklärung, worin der Beitretende sich verpflichtet, alle Verbindlichkeiten, die den Vereinsmitgliedern durch die gegenwärtigen Statuten und deren künftig in statutenmäßiger Weise emanirten Zusätze und Abänderungen auferlegt werden, pünktlich

zu erfüllen, und nachdem durch ein Physicats-Attest, welches nach einem vom Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Formulare auszustellen, unzweifelhaft nachgewiesen ist, daß der Aufzunehmende völlig gesund ist und keine Symptome zu heftischen oder sonstigen erheblichen Krankheiten vorhanden sind. Sobald diese Erklärung mit dem ärztlichen Atteste und dem Nachweise des Alters des Beitretenden dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zugestellt, und auf dessen Weisung die Zahlung des Eintrittsgeldes und der für das Halbjahr, in dem der Beitritt erfolgt, fälligen Beiträge, event. mit Zinsen und Zinseszinsen bewirkt ist, wird dem Beitretenden ein von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths vollzogenen Receptionsschein zugestellt und er in die Receptionsliste unter Vermerk des Tages seines Beitritts eingetragen. Als solcher gilt der erste Tag des Halbjahres, in welchem der Beitritt erfolgt. Das ärztliche Attest bedarf der Beglaubigung durch zwei Bürgermeister oder Amtmänner, die womöglich Mitglieder des Vereins sind, dahin, daß dieses Attest nicht enthält, was ihnen als wahrheitswidrig bekannt ist.

§. 4. Jeder Beitretende zahlt binnen 3 Monaten nach der Aufnahme ein einmaliges Eintrittsgeld von $12\frac{1}{2}\%$ des versicherten Pensionsbetrages. Der von den Mitgliedern zu entrichtende, nach Verschiedenheit des Alters bestimmte jährliche Versicherungsbeitrag wird durch den, diesem Statute beigefügten Tarif festgestellt und ist pränumerando in halbjährigen Raten im Januar und Juli jeden Jahres zur Vereinskasse zu zahlen. —

Bei der Altersberechnung wird der Tag der definitiven Anstellung beziehungsweise Verheirathung als Grundlage angenommen und immer nur nach ganzen Jahren gerechnet, in der Weise, daß weniger als ein halbes Jahr nicht, ein halbes Jahr oder mehr aber für ein ganzes Jahr gelten soll.

Erfolgt der Beitritt bei einem Alter unter 40 Jahren nicht innerhalb Jahresfrist nach der definitiven Anstellung oder Verheirathung, so hat der Beitretende das Eintrittsgeld und die Beiträge mit Zinsen und Zinseszinsen zu 5% pro anno vom Tage der Anstellung beziehungsweise Verheirathung ab, nach zu zahlen. Gleiche Nachzahlung der zurückgebliebenen Eintrittsgelder und Beitrags-Quoten mit Zinsen und Zinseszinsen sichert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre die Erlangung einer höheren Pension, wenn der im §. 2 geforderte Gesundheits-Nachweis neuerdings erbracht ist.

Alle Nachzahlungen können in Form eines bei der Vereinskasse zu deponirenden, mit 5% zu verzinsenden Wechsels nach dem beigefügten Formulare erfolgen. Die Amortisation desselben ist in Raten von mindestens 20% zulässig. Wenn ein Mitglied nach dem Tode seiner Frau die Pensions-Ansprüche für seine Kinder aufrecht erhalten will, so ist es zur Fortzahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Heirathet dasselbe wieder und macht die Frau auf Ueberweisung der Pension Anspruch, so müssen die Jahresbeiträge nach den beiderseitigen Altersverhältnissen und nach Maßgabe des Tarifs neu geregelt werden, und ist

ein solches Mitglied von einer nochmaligen Zahlung des Eintrittsgeldes nur dann befreit, wenn es diese Heirath binnen 6 Monaten nach deren Abschluß dem Verwaltungsrathe anzeigt.

Wer die Zahlung seiner Beiträge bis nach dem 1. April und resp. 1. October versäumt, unterliegt der Befugniß des Rendanten, den Beitrag nach vorheriger einmaliger Erinnerung durch einen Postvorschuß zu entnehmen, welcher bei 15 Mark Conventionalstrafe eingelöst werden muß. Ist die Zahlung aber im Laufe des betreffenden Semesters nicht erfolgt, so kann das säumige Mitglied durch Beschluß des Verwaltungsraths vom Verein ausgeschlossen werden; dem Verein bleibt das Recht vorbehalten, die schuldigen Beiträge von ihm im Wege Rechts einzuziehen.

§. 6. Die Pension, welche versichert werden kann, beträgt zur geringsten Summe jährlich 300 Mark und kann mit Steigerung von je 150 Mark den Betrag von 900 Mark erreichen. Die Auszahlung an die Wittwe erfolgt vorbehaltlich der nach §. 5 zulässigen Reduction, so lange, als sie nicht wieder heirathet.

Nach dem Tode der Eltern wird für die hinterlassenen Kinder eine Pension (als Erziehungsgeld) bewilligt, die unter demselben Vorbehalt für jeden Sohn bis zum vollendeten 20. Lebensjahre 75 Mark und für jede Tochter bis zum vollendeten 17. Lebensjahre 45 Mark bei einem Versicherungssatze von 300 Mark beträgt. Ist eine höhere Pension versichert worden, so erhöhen sich auch die Erziehungsgelder verhältnißmäßig. Die Erziehungsgelder dürfen aber in keinem Falle zusammen den Betrag der versicherten Wittwen-Pension übersteigen. Bezieht eine zweite oder folgende Frau die Wittwen-Pension, so treten die Kinder aus sämtlichen Ehen erst nach deren Tode in den Genuß der Erziehungsgelder.

Die Zahlung der Wittwen- und Waisen-Pension wird vierteljährlich praenumerando geleistet und beginnt mit dem auf den Todestag folgenden 1. April resp. 1. October und sind davon zunächst die etwa noch rückständigen Beiträge und die Wechselschuld §. 5 zu decken.

Der Anspruch auf die ganze Pension tritt jedoch, sofern die General-Versammlung auf desfalligen Antrag der Hinterbliebenen nicht anders bestimmt, erst ein, wenn das betreffende Mitglied dem Vereine drei volle Jahre angehört hat; es wird aber, wenn das Mitglied während des ersten Jahres nach dem Receptionstage stirbt, gar keine Pension und nur ein Drittel, beziehungsweise zwei Drittel der versicherten jährlichen Pension gewährt, wenn dasselbe während des zweiten, beziehungsweise dritten Jahres nach dem Receptionstage stirbt.

§. 8. Die ordentliche General-Versammlung, welche alljährlich regelmäßig binnen 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres an einem von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden, in einen der beiden Provinzen gelegenen Orte stattfindet, besteht aus sämtlichen Vereins-Mitgliedern. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, welcher zugleich den Protokollführer aus den Anwesenden ernannt:

Zweck der ordentlichen Versammlung ist:

1. Die Ergänzungswahl des Verwaltungsraths für die nächste Periode;
2. Ergänzung und Abänderung der Vereins-Statuten;
3. Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungsraths, welcher durch ein von dem Vorsitzenden zeitig vorher zu bezeichnendes Mitglied ausführlichen Bericht über Verwaltungs- und Vermögenszustand des Vereins zu erstatten hat.

4. Feststellung der Jahresbilanz und Dechargirung des Verwaltungsraths.

5. Die Berathung derjenigen Gegenstände, welche der Verwaltungsrath oder dessen Vorsitzender auf die Tages-Ordnung zu bringen für gut findet.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder durch ein mindestens 14 Tage vor dem Termine abzusendendes Schreiben unter Angabe der Zeit, des Orts und der Tages-Ordnung zur General-Versammlung einzuladen und genügt es, wenn der Abgang der sämtlichen Einladungsschreiben zu den Akten durch den Vorsitzenden bescheinigt ist.

§. 9. Außerordentliche General-Versammlungen müssen einberufen werden:

- 1) wenn 20 Vereins-Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Berathung, deren Einberufung beim Vorsitzenden des Verwaltungsraths beantragen;

- 2) wenn der Beschluß der General-Versammlung auf Berufung gegen eine Entscheidung des Verwaltungsraths nöthig wird, und nicht innerhalb dreier Monate eine ordentliche General-Versammlung ansteht;

- 3) wenn der Verwaltungsrath oder der Vorsitzende desselben die Zusammenberufung nöthig erachtet.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths muß dem Antrage oder Beschluß auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung nach Pos. 1 und 2 binnen 14 Tagen nachkommen und die Mitglieder des Vereins durch eine mit einer Frist von 14 Tagen abzusendende Einladung in derselben Form, wie bei ordentlichen General-Versammlungen berufen.

§. 13. Der Verwaltungsrath prüft die eingehenden Gesuche um Bewilligung von Pensionen und erledigt sie statutenmäßig; er bestimmt, wie die an Pensionen für die nächste Zeit zu zahlenden Gelder aufgebracht werden sollten und schreibt die etwaigen außerordentlichen Beiträge, ingleichen die beim vorhandenen Mangel zu machenden Abzüge (§. 6) aus, beschließt das Nöthige wegen Einziehung der Beiträge, sowie der Strafgeelder von den säumigen Mitgliedern und wegen deren Ausschließung vom Vereine (§. 4), bestellt den Rendanten auf Kündigung, bestimmt die Art und Höhe seiner Besoldung, wie auch die von ihm zu leistende Kaution, controlirt seine Verwaltung und besorgt die Unterbringung der Fonds des Vereins. In dieser Beziehung bleibt es dem Ermessen des Verwaltungsraths überlassen, in wie weit er die Fonds des Vereins in zinstragenden, vom preussischen Staate garantirten Papieren anlegen, oder hypothekarisch sicher stellen will. Im letzteren Falle kann die Ausleihung nur auf Grund des Katasters erfolgen, und kann dabei nur auf den 30fachen

Betrag des Reinertrags und ein Drittel der Feuerversicherungsgelder Rücksicht genommen werden. Zu der Ausleihung müssen mindestens 5 Mitglieder des Verwaltungsraths ihre Zustimmung geben. Die laufenden Einnahmen hat der Verwaltungsrath, bis sich Gelegenheit zu deren Sicherstellung findet, durch den Rentanten bei einer Sparkasse zu belegen; er beschließt die Kündigung, Einziehung, Einlagung und anderweitige Unterbringung von Kapitalien, er ertheilt löschungsfähige Quittungen und Cessionen, stellt Vollmachten aller Art aus und kann Immobilien aus dem Hypothekenverbande entlassen. Er beschließt zugleich die durch Verwaltung nothwendig werdenden Ausgaben und weist den Rentanten zu deren Zahlung an. Seine Beschlüsse sind in allen Punkten, wo nicht statutenmäßig die General-Versammlung zu entscheiden hat, bindend für den Verein. Der Verwaltungsrath kommt regelmäßig mindestens jährlich einmal zusammen.

Die Zusammenberufung nach Zeit und Ort findet durch den Vorsitzenden mittelst 14 Tage vorher abzuwendender Einladungen statt.

§. 25. Die gegenwärtigen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, ohne Rücksicht auf ihr Alter innerhalb Jahresfrist nach Genehmigung der Statuten-Veränderungen die Erhöhung der Pensionssätze zu beantragen.

Dieselben haben für den Betrag, um welchen die Pension erhöht wird, den Beitrag nach dem zur Zeit der Nachversicherung vorhandenen Alter und das Eintrittsgeld ad 12 1/2% zu zahlen, sowie den im §. 2 geforderten Gesundheits-Nachweis zu erbringen.

S c h e m a

für den nach §. 4 der Statuten auszustellenden Wechsel.
den 18
Mart Kapital nebst 5 Prozent Zinsen.

Sechs Monate nach der mir geschenehen Loskündigung zahle ich auf diesen meinen Sola-Wechsel an die Kasse des Wittwen- und Waisen-Pensions-Vereins der Bürgermeister, Amtmänner, Gemeinde-Empfänger und andern Gemeinde-, sowie der Kreis-Communal- und provinziellen Instituts-Beamten der Provinzen Westfalen und Rheinland oder deren Ordre die Summe von

welche ich a dato dieses meines Wechsels mit 5 Prozent zu verzinsen, und diese Zinsen in halbjährigen Raten zugleich mit meinem Betrage zu berichtigen verspreche. Valuta habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Eintrittsgeld und die Beiträge mit Zinsen und Zinseszinsen, welche ich nach Vorschrift des §. 4 des Statuts vom 5. 26. Juli 1862 und des Nachtrags vom 26. November 1877 in Folge verspäteten Eintritts in Folge der erlangten höheren Pensions-Versicherung baar zu erlegen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von denselben kreditirt worden, und leiste ich übrigen zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

515. 496. Unter Bezugnahme auf das Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern vom 7. August 1844 wird der im westlichen Theile der

Gemeinde Veert belegene Wassergraben, welcher noch weiter ausgebaut und von dem Grundstücke des Gerhard Pastors beginnend über die Besitzung „Kaiserhof“ in den schaubaren Donnerbach geführt werden soll, unter dem Namen „Kaisergraben“ hierdurch für schaubar erklärt.
Düsseldorf, den 11. Mai 1878. I. III. A. 1703.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

515. 479. Durch Urtheil des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 2. April 1878 ist der ohne Geschäft zu Crefeld wohnende Jacob Jansen, gegenwärtig in der Mexianer-Anstalt daselbst untergebracht, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G.-B. zu genügen.
Düsseldorf, den 14. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator: von Guerard.

516. 480. Durch Erkenntniß der I. Civil-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 23. April 1878 ist der Gerhard Ebben zu Qualburg für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notare meines Amts-Bezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.
Cleve, den 10. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator: Ringe.

517. 497. In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 29. October 1875 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz, zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bringe ich nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Viehentschädigungsfonds pro 1877 zur öffentlichen Kenntniß:

	Entschädigungsfonds für		Bemerkungen.
	Pferde	Rindvieh	
	M. P.	M. P.	
A. E i n n a h m e.			
1. Bestand ex 1876		64735 80	Von Pferden wurde die vierfache Abgabe = 40 Pf. pro Stück und von Rindvieh die doppelte Abgabe = 10 Pf. pro Stück erhoben.
2. Abgaben der Viehbesitzer	53843 20	91807 30	
3. Zinsen des Reservefonds		2227 50	
Summa der Einnahme	53843 20	158770 60	

Sicherheits-Polizei

	Entschädigungsfonds für		Bemerkungen.
	Pferde M. P.	Rindvieh M. P.	
B. Ausgabe.			
1. Vorschuß ex 1876	32643 17	—	
2. Veranlagungskosten und Hebegebühren für die Gemeinde-Vorstände und Gemeinde-Empfänger	5334 32	9180 73	
3. Druckkosten u. Porto	169 25	169 25	
4. Entschädigungen der Viehbesitzer	34913 34	15861 21	
5. Für Beschaffung von 4 1/2 prozentigen Rheinprovinz-Obligationen zum Nominalwerthe von 99000 M.	—	102712 50	
Summa der Ausgabe	73110 08	127923 69	

Abschluß.		Der Rindviehentschädigungsfonds bezieht außer dem Baarbestande noch 99000 M. in 4 1/2 prozentigen Rheinprovinz-Obligationen.	
Die Einnahme beträgt	53843 20	158770 60	
Die Ausgabe beträgt	73110 08	127923 69	
Mithin Bestand		30846 91	
Vorschuß	19266 88		

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Zahl der getödteten Pferde	Betrag der gezahlten Entschädigung		Zahl der getödteten Rindviehs	Betrag der gezahlten Entschädigung	
		M.	P.		M.	P.
1. Reg.-Bez. Aachen	2	345	—	68	9621	30
2. Reg.-Bez. Coblenz	20	6265	—	1	156	—
3. Reg.-Bez. Köln	14	4517	50	9	1067	—
4. Reg.-Bez. Düsseldorf	41	12555	—	16	3700	10
5. Reg.-Bez. Trier	41	11230	84	6	1316	81
Summa	118	34913	34	100	15861	21

Düsseldorf, den 6. Mai 1878.
Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:
Fehr. v. Landsberg.

Sicherheits-Polizei.

518. 450. In der Nacht vom 2. zum 3. Mai d. J. sind dem Uhrmacher Hermann Lindemann zu Mettmann

aus einem Gebäude mittelst Einbruchs 1. eine neue achtfleinige silberne Cylinderuhr, im Innern gezeichnet G. T., 2. eine getragene silberne Cylinderuhr, 3. eine Talmi-Kette mit englischen Haken, 4. ein Talmi-Medaillon gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen können, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungefäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 7. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator: Lügeler.

519. 465. In der Nacht vom 4. zum 5. Mai curr. sind aus einem Gebäude zu Kerpelen unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände entwendet worden:

- 1. ein Kelch, 2. 6 neu-silberne Eß- und 7 dito Theelöffel, 3. 12 silberne Theelöffel, gez. A. N., 4. ein Paar Stiefel, 5. 1 Kerzenleuchter von Christoffel, 6. 1 silberner Eßlöffel, gez. A. H., 7. 1 desgleichen Löffel, gez. Ephes 5,20, 8. 3 kleine Eßlöffel von Christoffel, einer gez. F. H

Wer über den Dieb oder den Verbleib des Gestohlenen Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung machen.

Cleve, den 10. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator: Ringe.

520. 470. In der Nacht vom 5. zum 6. Mai dieses Jahres ist zu Elberfeld aus einem Gebäude mittelst Einbruchs dem Fuhrunternehmer Johann Böhle ein Pferdegeschirr gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Thäter oder den Verbleib des Pferdegeschirres Auskunft ertheilen können, mir oder der nächsten Polizei-Behörde ungefäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 15. Mai 1878.

Der Ober-Prokurator: Lügeler.

521. 481. Der Wittwe Hermann Ribder zu Frohnhausen sind in der Nacht zum 28. April cr. 6—7 verschiedenfarbige Hühner hiesiger Race und ein schwarz und weiß gefiederter Hahn gleicher Race entwendet worden. (1050—78).

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Hühner Auskunft geben kann, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 10. Mai 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

522. 487. Am 4. d. M. Abends zwischen 10 und 11 Uhr ist der Verwalter Hermann Feldhaus hier selbst auf einem, aus der Richtung der Zeche Iduna nach der Hattinger Chaussee führenden Wege, auf welchem er durch einen, über diesen gespannten Strick zu Falle gebracht wurde, von 4 unbekanntem Männern, die ihn durch ein über den Kopf geworfenes Tuch Hilfe zu rufen verhinderten, seiner stark getragenen Cylinderuhr mit Goldrand (ohne Secundenzeiger) auf deren Deckel eine Eichenranke eingravirt ist, und seines Geldes im Betrage von etwa 12 Mark beraubt worden.

Ich ersuche Jeden, der über die Thäterschaft Auskunft,

selbst auch nur die geringste, zu geben vermag, um Mittheilung.

Bochum, den 13. Mai 1878.

Der Staats-Anwalt.

523. 488. Die Gertrude Schlickum aus Unterbach ist am 25. März cr. auf dem Wege von Unterbach nach Erkrath von einem unbekanntem Manne mittlerer Statur, mit schwarzem Vollbarte und bekleidet mit schwarzem Rock, grauer Hose und grauer Pelzmütze in unzüchtiger Weise angefallen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über die Person des Thäters Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 18. Mai 1878.

Der Untersuchungs-Richter II: Rudorff.

Personal-Chronik.

524. 498. A. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt: a. der Mühlenbesitzer Wilh. Meininghaus zu Broich zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Broich, b. der Gutsbesitzer Friedrich Lökenshoff auf Steineshoff zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Hubbelrath, und c. der Stadtsecretair Neuhoff zum Stellvertreter der Landesbeamten der die Stadt- und Land-Bürgermeistereien Emmerich umfassenden Landesamtsbezirke.

B. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Leopold von Schwedler zu Wesel, bisher Verwalter der Nitz'schen Apotheke dortselbst, ist die Concession zur Führung dieser Apotheke für eigene Rechnung erteilt worden.

530. 499.

Nr. der Bekanntm.

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 71, 72 und 73 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Meldung bis zum

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 71, 72 und 73 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
2360	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Gerresheim bei Düsseldorf. Einkommen: 1200 Mark und Miethschädigung von 150 Mark.	15/6
2361	Lehrer an der evangelischen Schule in Neustadt, Reg.-Bez. Köln. Einkommen: 1500 Mark und freie Wohnung zc. Entschädigung für Schreibmaterialien zc. von 200 Mark u. s. w.	5/6
2362	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Rheydt, Kreis M.-Gladbach. Einkommen: 1200 Mark, steigend bis 1500 Mark, sowie Miethschädigung von 100 resp. 150 Mark.	—
2430	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Wiescheid, Kreis Solingen. Einkommen: 1200 Mark und freie Wohnung.	4/6
2431	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Uedem, Kreis Cleve. Einkommen: 968 Mark.	baldigst
2432	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Lüttringhausen, Kreis Lempey. Einkommen: 1125 Mark und Miethschädigung von 180 Mark resp. 150 Mark.	—
2363	Zwei Polizeiergeanten in M.-Gladbach. Einkommen: 1000 Mark und Miethschädigung von 120 Mark und an Kleidergeld 75 Mark.	28/5

Patente.

525. 471. Das dem Herrn George Edward Saville zu Sowerby Bridge unter dem 20. November 1876 erteilte Patent

auf einen Leuchtgas-Reinigungs-Apparat ist aufgehoben.

526. 472. Das dem Civil Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 24. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staats erteilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Waschmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ist aufgehoben.

527. 476. Das dem Ingenieur George Houdaille zu Paris unter dem 2. Februar 1876 erteilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mechanismus zum Aufnehmen und Abgeben des Korbes an Förderkünsten ist aufgehoben.

528. 485. Das dem Ingenieur Franz Rudeloff zu Budau unterm 27. März 1877 erteilte Patent auf einen verstellbaren Tisch an Zintenfräsmaschinen, ist aufgehoben.

529. 486. Das den Herren F. Edmund Thode & Knoop zu Dresden unter dem 23. September 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staates erteilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rotationsmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

Zusammenstellung

